



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BEI MANDATSERTEILUNG

1. Das Mandat, ein Vertrauensverhältnis

Der Mandatsvertrag ist Vertrauenssache. Verliert der Mandant das Vertrauen in den beauftragten Anwalt ist eine Kündigung des Mandatsvertrages ohne Frist und ohne Kündigungsentschädigung jederzeit möglich. Gleiches gilt für den Anwalt welcher, sollte er feststellen, dass das gegenseitige notwendige Vertrauen nicht mehr gegeben ist, ebenfalls ohne Kündigungsentschädigung und ohne Frist das Mandat niederlegen kann.

2. Deontologische und berufsethische Verpflichtungen des Anwalts

Die Anwälte unterliegen den deontologischen Normen, die unter www.avocat.be jederzeit durch den Mandanten in aktualisierter Form konsultierbar sind. Zu den wichtigsten deontologischen Verpflichtungen zählen:

- a) *Berufsgeheimnis*: die Anwälte erhalten seitens des Mandanten strikt vertraulich zu handhabende Informationen. Sie unterliegen diesbezüglich einer strikten Schweigepflicht. Dies gilt auch für das Personal der Anwaltskanzlei.
- b) *Loyalität*: die Anwälte üben ihr Mandat loyal und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Gegenüber den Gerichtsinstanzen ist der Anwalt der Wahrheit verpflichtet. Hierbei gehen die Anwälte davon aus, dass die Informationen und die Dokumente, die ihnen seitens der Mandanten gegeben werden wahrheitsgetreu sind. Das Recht eines strafrechtlich Beschuldigten zu schweigen oder selber nicht die Wahrheit zu sagen bleibt hiervon unberührt.
- c) *Unabhängigkeit*: die Anwälte bürgen für ihre vollkommene Unabhängigkeit sowohl dem Mandanten wie der Gegenpartei gegenüber. So untersagt sich der Anwalt sowohl für die Mitglieder seiner eigenen Familie aufzutreten, sowie Mandate anzunehmen für oder gegen Personen, denen er zu nahe steht. Er hat auch darauf zu achten, dass bei Mandatsannahme keine Interessenkonflikte bestehen oder bestehen könnten, wie z.B. bei einem Mandat gegen einen Mandanten der gleichen Anwaltskanzlei.

3. Haftung des Anwalts

Ein Mandat ist prinzipiell nicht an eine Resultatsverpflichtung geknüpft. Wohl besteht die Resultatsverpflichtung des Anwalts, den Mandanten über laufende Fristen und gesetzliche Formalitäten aufzuklären. Die Anwälte haften bis zum Maximalbetrag ihrer Haftpflichtversicherung, es sei denn eine diesbezügliche Sonderklausel würde zwischen den Mandanten und den Anwälten schriftlich abgefasst. Die Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte ist derzeit auf einen Maximalbetrag von 1.250.000 € je Schadensfall beschränkt. Diese Versicherung wurde abgeschlossen bei der Versicherungsgesellschaft ETHIAS mit Sitz in 4000 LÜTTICH, Rue des Croisiers 24. Die Versicherung gilt weltweit, mit Ausnahme der USA und KANADAS.

4. Pflichten des Mandanten

Mittels seiner Intervention verpflichtet sich der Anwalt sich dazu, dem Mandanten eine Dienstleistung zu erbringen und Gewissenhaftigkeit nachzuweisen. Dies kann lediglich im Rahmen einer richtigen Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet werden, insbesondere was die rechtzeitige Übermittlung von Informationen anbelangt, welche zur Verteidigung des Mandanten erforderlich sind. Dementsprechend haftet der Mandant für die Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Übermittlung.

5. Aktenbearbeitung

Außer wenn anders präzise vereinbart, haftet der Anwalt nicht für einen Zeitrahmen in dem die Akte bearbeitet werden muss.



Die Anwälte haben seitens des Mandanten freie Hand betreffend der Wahl von intervenierenden Drittparteien, wie Gerichtsvollzieher, Notare, Sachverständige, Buchhalter, Übersetzer, usw.

Außer anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist es den Anwälten erlaubt, sich bei Gerichtsterminen oder anderen Verhandlungsterminen jedweder Art durch einen anderen Anwalt ihrer Wahl, vertreten zu lassen. Im Rahmen des Mandats, welches dem Anwalt anvertraut wurde, steht es diesem frei, sich durch einen Anwalt für die ganze oder einen Teil der zu verrichtenden Dienstleistung vertreten zu lassen.

Die Gelder zu Gunsten des Mandanten oder des Gegners müssen auf das Drittgeldkonto des Anwaltes mit der Nummer BE73 7370 6909 4860 (RAin FONSNY) und BE59 6304 1648 5626 (RAin SCHLENTER) überwiesen werden. Dieses Konto wird durch die Anwaltskammer überprüft.

6. Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz

Korrespondenz zwischen Anwälten ist prinzipiell vertraulich. Diese vertrauliche Korrespondenz kann im Prinzip weder durch die eine noch durch die andere Partei als Beweisdokument bei Gericht oder anderswo verwendet werden. Diese Handhabung optimiert – so lehrt es eine jahrzehntelange Erfahrung – die Herbeiführung von Vergleichen im Interesse der jeweiligen Mandanten. Die Anwaltskorrespondenz wird folglich den Mandanten als Beweisdokument nicht weitergeleitet. Sollte sie in Kopie den Mandanten durch die Anwälte weitergeleitet werden mit dem Vermerk „vertraulich“, ist der Mandant formell verpflichtet, das entsprechende Dokument ebenfalls vertraulich und nicht als Beweisdokument zu handhaben und dies auch über das Ende des Mandatsverhältnisses hinaus. Offizielle Inverzugsetzungen an den Anwalt der Gegenpartei oder ein Schreiben welches einen Prozessschritt ankündigt, oder ein Schreiben welches direkt auf einen Brief antwortet, den der gegnerische Anwalt an den Mandanten versandt hat, haben bzw. können offiziellen Charakter haben.

7. Kosten und Honorare

7.1 Übernahme durch Dritte

Der Mandant überprüft, ob und inwiefern er über eine Versicherung oder ähnliches verfügt, welche für die Übernahme der Anwaltskosten und –honorare aufkommt. Der Mandant übermittelt die Angaben hierzu vor Mandatsantritt seinem Anwalt. An dieser Stelle wird der Mandant darüber informiert, dass er im Fall einer bescheidenden Einkommenssituation ggf. Anspruch hat, auf staatlichen (vor)finanzierten Anwalt (*pro deo*). Die Anspruchsbedingungen hierzu finden er auf www.anwaltskammer-eupen.be oder werden ihm auf erste Anfrage übermittelt. Der Mandant haftet selber für die durch den Drittzahler nicht übernommenen Kosten und Honorare.

7.2 Berechnung der Kosten und Honorare

Zu unterscheiden sind hier:

a. Kosten von Dritten (Gerichtsvollzieher, Übersetzer, Sachverständige, usw.)

Die diesbezüglichen Kosten sind dem Anwalt durch den Mandanten zu erstatten.

b. Unkosten

Die Abrechnung der Unkosten erfolgt nach folgenden Pauschalen, die ohne spezielle Mitteilung **zum 1. Januar eines jeden Jahres** dem Verbraucherindex angepasst werden.

- | | |
|--|---------|
| • Kosten für Eröffnung, Abschluss, Archivierung Akte: | 50,00 € |
| • Daktylographiekosten (Brief, E-Mail, Fax, Schlussanträge, Anträge, Vereinbarungen, usw.) | |
| pro Seite: | 12,00 € |



- | | |
|--|--------|
| • Einschreibekosten: Pauschalpreis in Höhe von 12,00 € + übliche Portokosten | |
| • Buchhaltungsoperationen pro Einheit: | 3,00 € |
| • Photokopiekosten pro Seite: | 0,60 € |
| • Fahrtkosten pro km: | 0,60 € |

Allen o.g. Unkostenbeträgen wird eine MWST. in Höhe von 21% hinzugerechnet.

c. Honorare

- **Honorarfestsetzung**

Die Honorare der Anwälte werden zu einem Stundentarif zwischen 120,00 € und 200,00 € (+ 21% MWST.) abgerechnet, je nach Schwierigkeitsgrad, Dringlichkeit oder Höhe des Streitwertes, usw.

Der Anwalt verfügt über ein spezielles Informatikprogramm welches ein detailliertes Leistungsverzeichnis festhält.

Die Honorare werden **zum 1. Januar eines jeden Jahres dem Verbraucherindex** angepasst.

- **Erfolgshonorar**

Ein Erfolgshonorar kann bei positivem Ausgang des Verfahrens zu den folgenden Bedingungen berechnet werden.

Zusätzlich zu dem auf die Leistungen angewandten Stundensatz wird im Falle eines vollständigen oder teilweisen Erfolgs in einem Rechtsstreit, der dem Mandanten endgültig zuerkannt wird, die Honoraraufstellung (ohne Kosten) des Anwalts, die auf die Feststellung dieses Erfolgs folgt, um ein Erfolgshonorar erhöht, das auf der Grundlage der Beträge berechnet wird, die dank der spezifischen Arbeit des Anwalts wiedererlangt oder Schulden vermieden werden konnten. Nicht bestrittene und/oder nicht bestreitbare Beträge werden bei der Berechnung des Erfolgshonorars ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Erfolgshonorar wird mit 20% des Wertes des Vorteils/vermiedenen Nachteils berechnet, wenn dieser unter 5.000,00 € (zzgl. 21% MWST.) liegt und mit 10% des Wertes des Vorteils/vermiedenen Nachteils, wenn dieser über 5.000,00 € (zzgl. 21% MWST.).

Die Anwendung eines Erfolgshonorars muss in der Mandatsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

8. Zahlungsmodalitäten

Die Unkosten- und Honorarrechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Bei Verzug gelten die Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Fälligkeitsdatum, ohne vorherige Inverzugsetzung. Bei der 2. Mahnung werden Kosten in Höhe von 10,00 € fällig und 20,00 € (aufgrund der Einschreibekosten) für die 3. Mahnung. Sollte ein Gerichtsverfahren zur Eintreibung der Kosten und Honorare eingeleitet werden müssen, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10% des geschuldeten Betrages (21% MWST. einbegriffen) als Strafklausel berechnet (Minimum 50,00 €).

Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz Mahnung können die Anwälte das Mandat niederlegen, ohne dass hieraus ein Anspruch aus Schadensersatz für den Mandanten abgeleitet werden kann (siehe auch Artikel 1).

Der Mandant gibt sein prinzipielles Einverständnis dazu, dass die Anwälte die fälligen Rechnungsbeträge auch von Drittgeld, welches sie im Interesse des Mandanten eingetrieben haben, einbehalten können. Der Mandant wird hierüber selbstverständlich im Falle der Verrechnung unmittelbar informiert.



ANWALTSKANZLEI | CABINET D'AVOCATS

NATHALIE FONSNY
SARAH SCHLENTNER

Vervierser Str. 14A B-4700 Eupen
Tel.: 087 / 44 59 33 Fax: 087 / 44 59 32
info@law-eupen.be

9. Anwendbares Recht – Gerichtstand

Der Mandatsvertrag unterliegt belgischem Recht. Im Streitfall sind die Gerichte des Gerichtsbezirks EUPEN/BELGIEN zuständig.